



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19,  
D - 21109 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Zentrale Aufgaben, Recht und Beteiligungen  
Abteilung Umweltrecht  
RU 2

Neuenfelder Straße 19  
D - 21109 Hamburg  
Telefon 040 428 40 - 0  
Telefax 040 427310500

17. Januar 2019

### **Entwurf einer Verordnung über zentrale Internetportale nach § 20 UVPG**

hier: Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung

Ihr Schreiben vom 17.12.2018

Ihr Aktenzeichen: G I 2 – 42112/0

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Verordnungsentwurf nehme ich für Hamburg wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist eine einheitliche Regelung der Mindestanforderungen für die zentralen Internetportale nach § 20 UVPG zu begrüßen. Das gilt insbesondere für die Dauer der Zugänglichkeit. An dieser Stelle möchte ich mich auch noch einmal dafür bedanken, dass Sie den Ländern bereits am 7. Juni 2018 die Möglichkeit eingeräumt haben, mit Ihnen den damaligen Entwurf zu besprechen, und dass Sie die in diesem Zusammenhang von den Ländern abgegebenen Stellungnahmen weitgehend berücksichtigt haben.

In § 2 Abs. 1 werden die Daten aufgeführt, die nach §§ 4 und 5 zugänglich zu machen und zu halten sind. Die Vorschrift bezieht sich dabei auf die jeweiligen Regelungen des UVPG, in denen die Auslegung bzw. Veröffentlichung geregelt ist. Nicht in Bezug genommen sind allerdings § 23 UVPG oder andere fachrechtliche Vorschriften entsprechender Art (wie z.B. § 10 Abs. 2 BImSchG und § 10 Abs. 3 9.BImSchV). Hierdurch könnte der unzutreffende Eindruck entstehen, die Daten nach § 2 Abs. 1 des VO-Entwurfs seien unabhängig von Urheberrecht und Geheimhaltungsrechten (insbes. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) in das jeweilige zentrale Portal zu stellen, obwohl die Wahrung dieser Rechte in Art. 10 Abs. 1 UVP-RL als ggf. der Veröffentlichung entgegenstehender Belang anerkannt ist. Die Erwähnung des § 23 UVPG an zwei Stellen der Begründung reicht diesseitigen Erachtens nicht aus, um insoweit Rechtsklarheit zu

herzustellen.

Zur Klarstellung sollte deshalb § 2 Abs. 1 durch z.B. folgenden Satz ergänzt werden:

„§ 23 UVPG und entsprechende Regelungen des Fachrechts bleiben davon unberührt.“

Zu § 5 rege ich an, in Nr. 3 die Wörter „oder Ablehnung“ zu streichen.

Wenn eine Ablehnungsentscheidung rechtskräftig aufgehoben worden ist, liegt dem regelmäßig eine Verpflichtungsklage zugrunde. Es wird also die ablehnende Entscheidung aufgehoben und zugleich die Genehmigungsbehörde verpflichtet, das Vorhaben in der (bereits) beantragten Form zuzulassen. Da das Verfahren damit noch nicht abgeschlossen ist und die Bestandskraft der (neuen) Zulassungsentscheidung (vgl. § 5 Nr. der VO) noch nicht eingetreten ist, müssen die Informationen und UVP-Unterlagen im Portal zugänglich bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

